

SATZUNG DER GEMEINDE STRANDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12

Gebiet: Südöstlicher Bereich von Strande -
mittlerer und südöstlicher Bereich Strandstraße,
südlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg,
südlicher Bereich Dorfstraße und
Kurstrand

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.07.2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Gebiet: Südöstlicher Bereich von Strande - mittlerer und südöstlicher Bereich Strandstraße, südlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße und Kurstrand“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

1.1. Mischgebiet

§ 6 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO

sind Büros, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

Gemäß § 1 Abs.5 und 6 BauNVO

sind Vergnügungsstätten unzulässig.

Gemäß § 1 Abs.7 und 9 BauNVO sind allgemein zulässig:

Im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss der in Aussicht genommenen Grundstücke „1.1“, „2“ und „3“ nur Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes;
im Erdgeschoss des in Aussicht genommenen Grundstücks „4.1“ nur Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel und im 1. Obergeschoss nur Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Wohnungen und Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss der in Aussicht genommenen Grundstücke „1.1“ und „3“ Geschäfte, Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe;
im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss des in Aussicht genommenen Grundstücks „2“ Geschäfte, Einzelhandelsbetriebe, sonstige Gewerbebetriebe und Wohnungen;
im Erdgeschoss des in Aussicht genommenen Grundstücks „4.1“ Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Geschäfte und Einzelhandelsbetriebe, soweit ein Einzelhandelsbetrieb für Lebensmittel mit einer Grundfläche von mindestens 200 qm bestehen bleibt.

Gemäß § 1 Abs.7 BauNVO sind allgemein zulässig:

In den Dachgeschossen Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Wohnungen und Anlagen für gesundheitliche Zwecke.

1.2. Sondergebiete - Strandversorgung -

§§ 10 und 11 BauNVO

Die Sondergebiete dienen der Unterbringung von Einrichtungen für die Versorgung und die Überwachung des Strandabschnittes.

Allgemein zulässig sind:

Auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „5“ -

Räume für Strandgastronomie einschließlich zugehöriger Einrichtungen mit einer Grundfläche von insgesamt max. 180 qm;

auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „6“ -

Räume für Strandgastronomie einschließlich zugehöriger Einrichtungen mit einer Grundfläche von insgesamt max. 180 qm,

nicht überdachte ebenerdige Freisitze innerhalb und außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche mit einer Gesamtfläche von max. 80 qm;

auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „7“ -

Räume für einen Kiosk und für Strandgastronomie einschließlich zugehöriger Einrichtungen mit einer Grundfläche von insgesamt max. 180 qm,

Räume für die Überwachung des Strandabschnittes und des Badebetriebs einschließlich zugehöriger Sozialräume,

Räume für sanitäre Einrichtungen für Besucher des Strandabschnittes,

nicht überdachte ebenerdige Freisitze innerhalb und außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche mit einer Gesamtfläche von max. 80 qm.

Unzulässig sind:

Terrassen oder Freisitze oberhalb des ersten Vollgeschosses baulicher Anlagen.

2. Nutzungszuordnung von Grundstücksteilen

§ 21a Abs.2 BauNVO

Die Flächen der Stellplatzanlagen des in Aussicht genommenen Grundstücks „1.2“ sind dem in Aussicht genommenen Grundstück „1.1“ und diejenigen des in Aussicht genommenen Grundstücks „4.2“ dem in Aussicht genommenen Grundstück „4.1“ nutzungs- und erschließungsrechtlich zugeordnet.

3. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Gemäß § 20 Abs.3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume sowie der für die Zugänglichkeit der Aufenthaltsräume erforderlichen Flure, jeweils einschließlich ihrer Umfassungswände, mitzurechnen.

Gemäß § 21a Abs.1 und 4 BauNVO sind Garagengeschosse, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden (Tiefgaragen), nicht auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse und auf die Geschossflächenzahl anzurechnen.

Der jeweiligen Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs.3 BauNVO sind für die in Aussicht genommenen Grundstücke „1.1“ bzw. „4.1“ die zugeordneten Flächenanteile der Gemeinschaftsstellplatzanlagen (siehe Text, Abschnitt „2.“) hinzuzurechnen.

4. Überschreitung der zulässigen Grundfläche

§ 19 Abs.4 BauNVO

Die zulässige Grundfläche auf den in Aussicht genommenen Grundstücken kann durch die Summe der Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden -

auf in Aussicht genommenen Grundstücken:	um bis zu:
„1.1“	120 vom Hundert,
„2“	50 vom Hundert,
„3“	180 vom Hundert,
„4.1“	50 vom Hundert,
„6“	65 vom Hundert,
„7“	100 vom Hundert.

Eine weitergehende Überschreitung des vom Hundert-Anteils an der Grundfläche ist auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „1.1“, „2“, „3“ und „4.1“ als Ausnahme zulässig, wenn geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Versiegelungsanteils oder zum Ersatz für versiegelte Bodenflächen getroffen werden.

5. Abweichende Bauweise

§ 22 Abs.4 BauNVO

Auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „1.1“, „2“, „3“ und „4.1“ sind die Gebäude als zusammenhängender Baukörper mit Grenzbebauung zu erhalten bzw. zu errichten.

6. Überschreitung der Baugrenzen

§ 23 Abs.3 BauNVO

Ein Vortreten von untergeordneten Bauteilen - Windfänge, Eingangsüberdachungen, Balkone, Loggien, Erker o. ä. - gegenüber der festgesetzten Baugrenze ist in einer Einzellänge von max. 3,50 m und einer Tiefe von max. 2,00 m als Ausnahme zulässig.

7. Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr

§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen müssen Garagen bzw. überdeckte Stellplätze einen vorderen Abstand von mind. 5,00 m und / oder einen seitlichen Abstand von mind. 2,00 m einhalten. (Hinweis auf Text, Abschnitt „20. Anpflanzungen“).

Gemäß § 12 Abs.6 BauNVO ist die Anordnung von Garagen und Stellplätzen unzulässig: Auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „1.1“ in den Grundstücksbereichen westlich und südlich der überbaubaren Grundstücksfläche,

auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „2“ im Grundstücksbereich südlich der überbaubaren Grundstücksfläche,
auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „3“ über die festgesetzte Fläche hinausgehend im Grundstücksbereich südlich der überbaubaren Grundstücksfläche,
auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „4.1“ im Grundstücksbereich südlich der überbaubaren Grundstücksfläche,
auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „5 bis 7“ insgesamt.

8. Nebenanlagen

§ 14 Abs.1 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind auf allen Baugrundstücken ausschließlich innerhalb der jeweils überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig und in den Sondergebieten zusätzlich in den jeweiligen Hauptbaukörper zu integrieren. Darüber hinaus sind im Mischgebiet Einrichtungen für Abfallbehälter außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Im Mischgebiet kann ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche weiterhin je Grundstück eine untergeordnete Nebenanlage bzw. Einrichtung gemäß § 14 Abs.1 BauNVO bis zu einem Gesamtvolumen von 30 cbm zugelassen werden.

9. Höhenlage der Baugrundstücke

§ 9 Abs.2 BauGB

Die Höhenlage der vorhandenen Oberfläche der Baugrundstücke ist zu erhalten; Aufschüttungen oder Abgrabungen gegenüber der zu erhaltenden Oberfläche des vorhandenen Grundstücks sind unzulässig.

10. Höhe baulicher Anlagen

§ 16 BauNVO

Auf in Aussicht genommenen Grundstücken - Zahl der Vollgeschosse:	Max. Höhe der Schnittlinie von Gebäudeaußenwand und Dachhaut:	Max. Gesamthöhe:	Höhenbezug auf die mittlere Höhe im Bereich des jeweiligen Grundstücks:
„1.1“ - I max.	6,00 m,	6,00 m,	östliche Grenze der Verkehrsfläche „B“,
„1.1“ - II zwingend	8,50 m,	14,50 m,	östliche Grenze der Verkehrsfläche „B“;
„2“ - II zwingend	7,50 m,	14,00 m,	Verkehrsfläche „B“;
„3“ - I max.	4,50 m,	4,50 m,	nördliche Grenze der Verkehrsfläche „E“,
„3“ - II max.	7,00 m,	11,50 m,	nördliche Grenze der Verkehrsfläche „E“,
„3“ - II zwingend	7,00 m,	11,50 m,	nördliche Grenze der Verkehrsfläche „E“;
„4.1“ - I max.	4,50 m,	4,50 m,	Verkehrsfläche „E“,
„4.1“ - II zwingend	6,50 m,	10,50 m,	Verkehrsfläche „E“;
„5 bis 7“	3,50 m,	4,50 m,	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Promenade -.

Soweit die vorhandene, nicht aufgeschüttete Oberfläche eines Baugrundstücks im Bereich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Mittel mehr als 0,80 m höher als der festgelegte Höhenbezug liegt, kann als Ausnahme eine entsprechend größere Höhe der Schnittlinie von Gebäudeaußenwand und Dachhaut bzw. eine größere Gesamthöhe zugelassen werden.

11.1. Gestaltung der Hauptbaukörper

11.1.1. Außenwände:

Auf den Grundstücken der Mischgebiete -

Verblendmauerwerk - rot -;

Giebeldreiecke und bis zu 15 % aller verbleibenden Außenwandflächen können in Holz oder Faserzementplatten ausgeführt werden. Für Wintergärten sind andere Außenwandgestaltungen - mit Ausnahme von Blech - zulässig.

Auf den Grundstücken der Sondergebiete -

Holz oder Glas.

11.1.2. Dächer:

Auf in Aussicht genommenen

Grundstücken -

Zahl der Vollgeschosse:

Dachform / Dachneigung,

Dacheindeckung - Farbe -:

„1.1“ - I max.

Flachdach;

„1.1“ - II zwingend

Satteldach / 35° - 42°,

Dachsteine oder Faserzementdachplatten - anthrazit -;

„2“ - II zwingend

Satteldach / 35° - 42°,

Dachsteine oder Faserzementdachplatten - anthrazit -;

„3“ - I max.

Flachdach oder

Pultdach / 35° bis 42°,

Dachsteine - anthrazit -;

„3“ - II max. oder zwingend

Mansarddach / 45° - 60°,

Dachsteine - anthrazit -;

„4.1“ - I max.

Flachdach oder

Pultdach / 35° bis 42°,

Dachsteine - anthrazit -;

„4.1“ - II zwingend

Mansarddach / 45° - 60°,

Dachsteine - anthrazit - oder

Satteldach / 35° - 42°,

Dachsteine oder Faserzementdachplatten - anthrazit -;

„5 bis 7“

Flachdach oder

Satteldach / bis 15°,

Pappe - anthrazit -.

Bei variabel festgesetzten Dachneigungen ist jeweils diejenige zu wählen, mit der die max. zulässige Gesamthöhe des Gebäudes bzw. Gebäudeteils eingehalten werden kann.

Für Wintergärten, Windfänge, Eingangsüberdachungen oder Erker sind andere Dachneigungen und Dacheindeckungen zulässig.

Energie-Gewinnungsanlagen -

Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb und innerhalb der Dachfläche sind auf den in Aussicht genommenen Grundstücken „1.1“, „2“, „3“ und „4.1“ zulässig, soweit sie den Festsetzungen über die Dachneigung entsprechen, die festgesetzte Höhenentwicklung nicht überschreiten und aus matten bzw. nicht reflektierenden Materialien bestehen.

Auf den Grundstücken der Sondergebiete sind Energie-Gewinnungsanlagen unzulässig.

Dachaufbauten -

Gauben sind nur in der ersten Dachgeschossebene zulässig, müssen einen Abstand von 1,50 m von den seitlichen Dachkanten einhalten und dürfen eine Einzellänge von 3,25 m nicht überschreiten.

Dachaufbauten sowie Unterbrechungen der Trauflinie durch Dachaufbauten dürfen eine Gesamtlänge von 50 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.

11.2. Gestaltung von Nebenanlagen, Garagen und überdeckten Stellplätzen

11.2.1. Außenwände:

wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück, Holz oder Glas.

11.2.2. Dächer:

Dachneigung, Dacheindeckung -
wie Hauptgebäude auf gleichem Grundstück oder Flachdach.

12. Gestaltung der Stellplätze

§ 84 LBO

Die Oberflächen der Standplätze der Stellplätze und der Gemeinschaftsstellplätze sind in Pflaster auszubilden.

(Hinweis auf Text, Abschnitt „20. Anpflanzungen“).

13. Standplätze für Abfallbehälter

§ 9 Abs.1 Nr.22 BauGB

Die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Promenade - festgesetzten Standplätze für Abfallbehälter sind den Grundstücken „6“ bzw. „7“ zur dauerhaften Nutzung zugeordnet.

Der im Bereich der Privaten Grünfläche „PG 5“ festgesetzte Standplatz ist dem nördlich des Plangebietes gelegenen Flurstück 53/35 (in Aussicht genommenes Grundstück „65“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11) zugeordnet; die Nutzung ist auf den Tag der Entsorgung zu beschränken.

14. Private Grünflächen

§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Eigentums- und Nutzungszuordnung -

Bezeichnung der privaten Grünfläche:	Zuordnung zu in Aussicht genommenem Grundstück:
„PG 1 und 2“	„3“
„PG 3“	Flurstück 56/17 (in Aussicht genommenes Grundstück „51“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11);
„PG 4“	Flurstück 56/18 (in Aussicht genommenes Grundstück „62“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11);
„PG 5“	Flurstück 53/35 (in Aussicht genommenes Grundstück „65“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11);
„PG 6“	Flurstück 53/3 (in Aussicht genommenes Grundstück „66“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11).

15. Führung von Versorgungsleitungen

§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

Die oberirdische Führung von Versorgungsleitungen ist unzulässig.

16. Mit Rechten zu belastende Flächen

§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

16.1. Leitungsrechte

Bezeichnung und Lage der Rechte:	Nutzungsberechtigte:
„NR 1“ auf in Aussicht genommenem Grundstück „1.2“	Gemeinde Strande;
„NR 2“ auf in Aussicht genommenem Grundstück „1.2“	e 24 / 7 Stadtwerke Kiel;

„NR 4“
auf in Aussicht genommenen Grundstücken „3“ und „4.1“
sowie in der Privaten Grünfläche „PG 1“ e 24 / 7 Stadtwerke Kiel.

16.2. Geh- Fahr- und Leitungsrechte

Bezeichnung und Lage der Rechte:

„NR 3“
auf in Aussicht genommenem Grundstück „1.2“

„NR 5“
auf in Aussicht genommenem Grundstück „3“

Nutzungsberechtigte:

Gemeinde,
Versorgungsunternehmen; _____

Gehrecht zugunsten der Gemeinde;
Fahrrecht zugunsten des Eigentümers
des in Aussicht genommenen Grund-
stücks „3“;
Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde
und der Versorgungsunternehmen.

17. Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Eine Ausfahrt von Anlieferfahrzeugen des in Aussicht genommenen Grundstücks „3“ zur Verkehrsfläche „B“ ist unzulässig.

18. Anpflanzen von Bäumen

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Die festgesetzten Bäume sind als Laubbäume einheimischer, standortgerechter Gehölzarten mit einem Stammumfang von mind. 14 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Gelände, anzupflanzen.

Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bäume durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart.

19. Erhalten von Bäumen

§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Im Bereich der in der Planzeichnung festgesetzten Bindungen sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzungen in gleicher Gehölzart oder anderer Laubbäume einheimischer, standortgerechter Gehölzarten mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Gelände, zu ersetzen.

Im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Promenade - sowie der öffentlichen Grünflächen „ÖG 2“, „ÖG 3“, „ÖG 4“ und „ÖG 5“ können Ersatzpflanzungen auch in der Baumart Schwarzkiefer (Pinus nigra) der Pflanzqualität H 350 - 400, KB 300 - 400 ausgeführt werden.

20. Anpflanzungen

§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB und § 84 LBO

Die in den nordöstlichen und mittleren Bereichen der Verkehrsfläche „f“ festgesetzten Anpflanzungen sind als Rasenfläche oder als flachwurzelndes Strauchwerk in einer Bewuchshöhe von max. 0,70 m anzulegen und zu unterhalten; abgängige Bepflanzungen sind zu ersetzen.

Auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „1.2“ sind zwischen den Standplätzen der Stellplätze und den Grenzen benachbarter Baugrundstücke Anpflanzungen in einer Bewuchstiefe von mind. 2,00 m als flachwurzelndes Strauchwerk in einer Bewuchshöhe von mind. 0,70 m und max. 1,50 m anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Im nördlichen Bereich des in Aussicht genommenen Grundstücks „3“ sowie auf dem in Aussicht genommenen Grundstück „4.2“ sind zwischen den Standplätzen bzw. den Zuwegungen der Stellplätze und den Grenzen benachbarter Baugrundstücke bzw. Verkehrsflächen Anpflanzungen in einer Bewuchstiefe von mind. 2,00 m und einer Bewuchshöhe von mind. 1,00 m anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

21. Einfriedigungen

§ 84 LBO

Die Baugrundstücke können zu den öffentlichen Verkehrsflächen durch Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m bzw. Mauern bis zu einer Höhe von 0,50 m, jeweils bezogen auf die Oberfläche der angrenzenden Verkehrsfläche, eingefriedigt werden; andere Einfriedigungen sind unzulässig.

22. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Im Bereich der auf der Fläche des Meeresstrandes um geschützte bzw. zu schützende Landschaftsbestandteile festgesetzten Maßnahmen sind diese Strukturen mit wichtigen Funktionen für den Natur- bzw. Küstenschutz zu erhalten sowie vor Zerstörung und Beschädigung zu bewahren; eine naturhafte Entwicklung dieser Flächen ist zu fördern.

23. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Die innerhalb der festgesetzten Fläche bestehenden Strukturen mit wichtigen Funktionen für den Naturschutz sind zu erhalten, zu pflegen sowie vor Zerstörung und Beschädigung zu bewahren.

24. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

§ 9 Abs.1a BauGB

Außerhalb des Plangebietes sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durch Ablösung eines Flächenanteils mit einer Größe von 550 qm aus einem Ökokonto der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein zu erbringen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind der zusätzlichen Flächenbeanspruchung durch Versiegelung und dem Verlust von Grünstrukturen im Bereich der Promenade zugeordnet.

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

I. Flächen, bei deren Bebauung besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Innerhalb des gesamten Plangebietes sind bauliche Anlagen zum Schutz vor Unterspülung zu sichern.

II. Lage im überschwemmungsgefährdeten Bereich

Das gesamte Plangebiet liegt im überschwemmungsgefährdeten Bereich der Ostsee (unter 3,50 m über NHN). Es besteht kein Anspruch auf Entschädigungen durch Hochwasserereignisse oder Schutzvorkehrungen.

III. Lage an der Küste

Für die geplanten Entwicklungen im Bereich der Sondergebiete - Strandversorgung - besteht eine Genehmigungspflicht nach § 77 des Landeswassergesetzes von Schleswig-Holstein.

III. Ausgestaltung von Beleuchtungs- und Werbeanlagen

Gemäß § 34 Abs.4 des Bundeswasserstraßengesetzes dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

IV. Biotop

Gemäß § 30 Abs.2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein (LNatSchG) sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der Biotop führen könnten, verboten.

Für den Bereich des Meeresstrandes, der Küstendünen und Strandwälle gelten neben dem Schutz nach § 30 Abs.2 des Bundesnaturschutzgesetzes darüber hinaus die Vorgaben des § 33 des Landesnaturschutzgesetzes.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.07.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht dazu wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2015 gebilligt.

Dänischenhagen, den

Amt Dänischenhagen
- Der Amtsvorsteher -

Diese Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Strande, den

Gemeinde Strande
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Diese Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Dänischenhagen, den

Amt Dänischenhagen
- Der Amtsvorsteher -

Planverfasser

DIPL. - ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde